

VERKÜNDUNGSBLATT
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Sonderausgabe

Inhalt

Geschäftsordnung des Senats der Ernst- Abbe-Hochschule Jena	04
Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	10
Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena: Dritter Nachtrag zum Haushaltsplan 2019	18
Impressum	21

Geschäftsordnung des Senats der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Präambel

Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 15.10.2019 diese Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Sitzungen
- § 4 Rechte und Pflichten der Senatsmitglieder
- § 5 Öffentlichkeit

II. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

- § 6 Einladung
- § 7 Termine der Sitzungen
- § 8 Tagesordnung

III. Abschnitt: Durchführung der Sitzung

- § 9 Leitung der Sitzung, Ordnungsrecht
- § 10 Eröffnung der Sitzung; Beschlussfähigkeit
- § 11 Protokoll
- § 12 Inhalt der Sitzung
- § 13 Rederecht
- § 14 Anträge
- § 15 Abstimmung; Umlaufverfahren

IV. Abschnitt: Senatsausschüsse, Beauftragte

- § 16 Ausschüsse, Beauftragte

V. Abschnitt: Inkrafttreten

- § 17 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Organisation und Durchführung der Aufgabenerfüllung des Senates nach dem Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) und nach der Grundordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Ordnung gilt für die gewählten stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Senates der

Ernst-Abbe-Hochschule Jena sowie für die anderen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in Bezug auf die Teilnahme an Sitzungen sowie für geladene Gäste in Bezug auf deren Rederecht in Sitzungen.

(3) Für die Mitwirkung in der Hochschulversammlung, welche durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird, gilt die Geschäftsordnung von Hochschulrat und Hochschulversammlung.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbestimmungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Sitzungen

Die Aufgabenerfüllung durch den Senat erfolgt in der Regel in Sitzungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Senatsmitglieder

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senates haben Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht, den beratenden Mitgliedern stehen Rederecht und Antragsrecht zu. Das Rederecht umfasst das Recht, sich zu Inhalten der Sitzung oder zu vorangegangenen Bemerkungen anderer Anwesender zu äußern. Das Antragsrecht betrifft das Recht, im Rahmen des Rederechts Anträge zur Beschlussfassung des Senates im zu beschließenden Wortlaut zu formulieren. Das Stimmrecht ist das Recht, mit je einer Stimme an Entscheidungen des Senates mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder des Senates haben das Recht, einzelne oder alle ihrer im Rahmen ihres Rederechts getätigten Äußerungen in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufnehmen zu lassen.

(3) Die Mitglieder des Senates haben das Recht, zur Ausübung ihrer Pflichten Einsicht in alle aktuellen oder vergangenen Dokumente und Unterlagen zu nehmen sowie diese für den eigenen Gebrauch zu vervielfältigen. Ist die Verschaffung einer hinreichenden Informationsgrundlage für die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit im Senat erforderlich, sind die Mitglieder zur Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Informationen verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Senates sind verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Senates teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Senates sind verpflichtet, über alle im Rahmen nichtöffentlicher Sitzungen oder Sitzungsteile erworbenen Informationen und Daten

Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Pflicht gilt nicht, soweit die Informationen oder Daten nach Satz 1 bereits offenkundig sind oder wenn die betroffene Person mit deren Weitergabe im Vorhinein einverstanden ist. Das Einverständnis soll zu Protokoll genommen werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht ebenfalls nicht für Informationen oder Daten, die ihrer Eigenart nach nicht geeignet sind, Interessen einer Person oder Personengruppe zu verletzen.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen des Senates sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Alle Mitglieder und Angehörigen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena haben das Recht, an den Sitzungen des Senates teilzunehmen.

(2) Nichtöffentlich sind diejenigen Teile von Sitzungen, für die ein berechtigtes Interesse der Hochschule, eines Fachbereiches, eines Gremiums im Sinne dieser Ordnung oder eines Mitgliedes des Senates am Ausschluss der Öffentlichkeit besteht oder wenn die Nichtöffentlichkeit gesetzlich vorgeschrieben ist. Personalangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Der Senat kann in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden.

(4) Wird durch eine Störung eine Sitzung oder die Behandlung eines Tagesordnungspunktes verhindert oder muss aus solchen Gründen die Beratung vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nicht öffentlich einberufen werden. Der Beschluss dazu ist in nicht öffentlicher Sitzung zu fassen.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzung

§ 6 Einladung

(1) Zu den Sitzungen des Senates muss eine ordnungsgemäße Einladung ergehen.

(2) Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder des Senates zu ergehen. Sie muss den Mitgliedern spätestens vier Werktage vor dem anberaumten Sitzungstermin zugehen.

(3) Die Einladung muss Ort, Termin und vorläufige Tagesordnung der Sitzung enthalten. Die Sitzungsdauer soll in der Regel drei Stunden nicht überschrei-

ten. Ist auf Grund der Tagesordnung eine längere Sitzungsdauer zu erwarten, so soll mit der Einladung ein entsprechender Hinweis erfolgen. Es wird angegeben, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Weiterhin erfolgt eine vorläufige Kennzeichnung, für welche Tagesordnungspunkte dem Senat fünf zusätzliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören (mit Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu entscheidende wissenschaftsrelevante Angelegenheiten, § 35 Abs. 4 i.V.m. § 37 Abs. 1 ThürHG). Die Einladung ist an geeigneter Stelle hochschulöffentlich bekannt zu geben; vorzugsweise in elektronischer Form.

(4) Zuständig für die Versendung der Einladung ist die bzw. der Vorsitzende des Senates.

§ 7 Termine der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Senates finden in der Regel einmal monatlich statt.

(2) Von der Einberufung einer Sitzung kann abgesehen werden, wenn kein erkennbarer Bedarf besteht, insbesondere keine Einhaltung einer zwingenden Frist im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu besorgen ist oder Gefahren oder Schäden von der Hochschule nicht abzuwenden sind.

§ 8 Tagesordnung

(1) Der Inhalt der Sitzungen wird durch die Tagesordnung bestimmt. Die Tagesordnung enthält die zu behandelnden Inhalte, unterteilt in Tagesordnungspunkte (TOP).

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge zur Beschlussfassung einzureichen. Anträge zur Beschlussfassung bedürfen einer Begründung, die den Antrag nach Inhalt und Wortlaut plausibel werden lässt. In der Regel sind die Vorschläge und Anträge der bzw. dem Vorsitzenden des Senates mindestens sieben Werktage vor der nächsten Sitzung zu übergeben. Sie müssen in der nächsten Sitzung behandelt werden, wenn sie der bzw. dem Vorsitzenden fristgerecht zugegangen sind.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Senates stellt unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge eine vorläufige Tagesordnung auf. Die bzw. der Vorsitzende kann mehrere Vorschläge zu einem TOP zusammenfassen oder einen Vorschlag in mehrere TOP aufteilen.

III. Abschnitt: Durchführung der Sitzung

§ 9 Leitung der Sitzung; Ordnungsrecht

(1) Die Sitzungen des Senates werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule geleitet, welche bzw. welcher dem Senat ohne Stimmrecht angehört. Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt für Sitzungen oder Sitzungsteile, in denen sie bzw. er abwesend ist, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Diese Person soll Mitglied des Präsidiums sein.

(2) Die bzw. der Vorsitzende hat die Pflicht, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie bzw. er kann bei Störungen einen Ordnungsruf erteilen, die störende Person im Wiederholungsfall oder bei besonders grober Störung des Raumes verweisen oder nötigenfalls die Sitzung abbrechen. Geht die Störung von einem Redebeitrag aus, so kann der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entzogen werden.

§ 10 Eröffnung der Sitzung; Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden eröffnet.

(2) Vor Beginn der Sitzung, im Falle verspäteten Eintreffens eines Mitglieds unmittelbar nach dessen Erscheinen, haben die Mitglieder ihre Anwesenheit in der beim Protokollführer ausliegenden Liste kenntlich zu machen. Soweit ein Rotationsverfahren hinsichtlich der Mitgliedschaft im Senat stattfindet, wird in der Liste gekennzeichnet, welches Senatsmitglied in der betreffenden Sitzung über Stimmrecht verfügt (§ 35 Abs. 4 i.V.m. § 37 Abs. 1 ThürHG).

(3) Die bzw. der Vorsitzende stellt sodann die Beschlussfähigkeit fest. Der Senat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Danach kann die Beschlussfähigkeit nur noch unmittelbar vor einer Abstimmung durch einen Feststellungsantrag auf Bestehen der Beschlussfähigkeit angezweifelt werden. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ermittelt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende diese durch Auszählen der anwesenden Stimmberechtigten. Stellt die bzw. der Vorsitzende fest, dass der Senat nicht beschlussfähig ist, so kann sie bzw. er die Sitzung bis zu einer halben Stunde unterbrechen. Ist der Senat nach Wiederaufnahme der Sitzung noch

immer beschlussunfähig, so stellt die bzw. der Vorsitzende das Ende der Sitzung fest.

(4) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Behandlung desselben Gegenstandes verhandelt wird.

§ 11 Protokoll

(1) Sitzungen des Senates sind für die gesamte Zeit zwischen Eröffnung und Schließung der Sitzung zu protokollieren. Das Protokoll der Sitzung wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der zentralen Verwaltung geführt. Ausnahmsweise kann die bzw. der Vorsitzende der ein Senatsmitglied mit der Anfertigung des Protokolls beauftragen.

(2) Das Protokoll enthält mind. die folgenden Punkte:

1. Ort der Sitzung,
2. Datum der Sitzung,
3. Beginn und Ende der Sitzung,
4. Namen der Anwesenden,
5. Namen der Abwesenden mit dem Vermerk der Entschuldigung oder Nichtentschuldigung,
6. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit,
7. Tagesordnung,
8. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung und etwaiger Änderungen im Wortlaut,
9. Ergebnis der Abstimmung über einen Antrag,
10. Wortlaut der Beschlüsse, ggf. als Anlage,
11. Wichtige Besprechungsgegenstände und Besprechungsergebnisse,
12. Gang der Verhandlung in knapper Zusammenfassung,
13. Termin der nächsten Sitzung.

(3) Auf Antrag muss auch eine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Die Namen derjenigen Mitglieder, welche die Sitzung des Senates vorzeitig verlassen oder verspätet zur Sitzung erscheinen, werden im Protokoll vermerkt. Es muss ersichtlich sein, an welchen TOP sie teilgenommen haben.

(5) Jedes Mitglied des Senates erhält mit der Einladung zur nächsten Senatssitzung eine Ausfertigung des Protokollentwurfs. Studentische Mitglieder des Senates können in begründeten Fällen die Einladung mit dem Protokoll an ihre Privatanschrift zugestellt erhalten. Das Protokoll der Sitzung ist hochschulöffentlich in Bezug auf die in öffentlicher Sitzung be-

handelten TOP. Es kann im Rektorat oder bei der zuständigen Mitarbeiterin bzw. beim zuständigen Mitarbeiter der Zentralverwaltung eingesehen werden.

(6) Das Protokoll einer nicht öffentlichen Sitzung bzw. eines nichtöffentlichen Sitzungsteiles wird nicht veröffentlicht und kann nicht eingesehen werden. Das Recht zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Senates (§ 4 Abs. 3) bleibt unberührt.

(7) Die bzw. der Vorsitzende des Senates und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

(8) Über etwaige Einwendungen, Änderungen oder Ergänzungen zum Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung durch Beschluss entschieden.

§ 12 Inhalt der Sitzung

(1) Der Senat beschließt unter Berücksichtigung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Tagesordnung. Grundlage der Abstimmung ist die vorläufige Tagesordnung, die mit der Einladung versendet wurde. Der Beschluss umfasst die Festlegung, für welche Tagesordnungspunkte dem Senat fünf zusätzliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören (mit Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu entscheidende wissenschaftsrelevante Angelegenheiten, § 35 Abs. 4 i.V.m. § 37 Abs. 1 ThürHG). Sofern im Rahmen des Beschlusses zur Tagesordnung keine Einigung über die Zuordnung einer Angelegenheit erzielt werden kann, kann eine Mitgliedergruppe des Senats mit den Stimmen aller ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter einmalig die Aussetzung der Beschlussfassung für bis zu drei Wochen verlangen. In diesem Zeitraum soll ein gemeinsamer Schlichtungsversuch unter Beteiligung je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters aller Gruppen unternommen werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes.

(2) Die Tagesordnung hat außer in Fällen des Abs. 5 mit folgenden Punkten zu beginnen:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der fristgerecht erfolgten Einladung,
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit,
3. Genehmigung und/oder Ergänzung der Tagesordnung,
4. Genehmigung und/oder Ergänzung des Protokolls der letzten Senatssitzung,
5. Eintritt in die Tagesordnung.

(3) Im Übrigen kann der Senat durch Beschluss von der in der Einladung angegebenen Reihenfolge abweichen, einzelne TOP inhaltlich teilen oder zusammenfassen. Darüber hinaus können Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Senatsmitglieder beschlossen werden.

(4) Zu Inhalten unter dem TOP „Verschiedenes“ darf keine Entscheidung ergehen. Unter diesem TOP sollen nur Fragen gestellt und beantwortet, Berichte entgegengenommen, Angelegenheiten von geringerer Bedeutung beraten und der Termin der nächsten Sitzung festgelegt werden.

(5) Die nicht behandelten TOP einer wegen Beschlussunfähigkeit aufgehobenen Sitzung sind in der nächsten Sitzung vor neuen TOP zu behandeln.

§ 13 Rederecht

(1) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort. Sie bzw. er kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Redezeit begrenzen. Das Wort erhält, wer dies durch Meldung per Handzeichen beantragt.

(2) Zu Beginn einer Beratung über einen Antrag erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Wort.

(3) Die bzw. der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit in der Debatte zu äußern.

(4) Anwesende Nichtmitglieder des Senates können Rederecht erhalten, wenn ein Mitglied des Senates dies beantragt. Der Antrag kann außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, er ist zu protokollieren. Sind anwesende Nichtmitglieder geladene Gäste der Sitzung, so beschränkt sich das Rederecht in der Regel auf den TOP, für den sie eingeladen worden sind.

§ 14 Anträge

(1) Während der Sitzung können Anträge nur zum jeweils behandelten TOP (Abs. 2) oder zur Geschäftsordnung (Abs. 3 bis 7) gestellt werden.

(2) Vorschläge einzelner Senatsmitglieder, die sich aus der Beratung über einen TOP ergeben, können zum Antrag zur Beschlussfassung erhoben werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller formuliert den Antrag. Die bzw. der Vorsitzende gibt Gelegenheit zur Aussprache über den Antrag. Anträge zur Beschlussfassung sind auf Antrag eines Senatsmitgliedes vor der Abstimmung zu formulieren und zu verlesen. Werden zu vorliegenden Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über diese Abänderungsanträge abzustimmen. Die so geänderte

Fassung des Erstantrages wird sodann zur Abstimmung gestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. Antrag zum Verfahrensablauf,
2. Antrag auf Vertagung eines TOP,
3. Antrag auf Nichtbefassung oder Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung,
4. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss des Senates,
5. Antrag auf Feststellung, Schluss oder Neuöffnung der Rednerliste,
6. Antrag auf Festlegung der Gesamtredezeit,
7. Antrag auf Festlegung einer Redezeit je Rednerin bzw. Redner, wobei die festzulegende Redezeit nicht unter drei Minuten liegen darf,
8. Antrag auf Aufnahme von Erklärungen der Sitzungsteilnehmer in das Protokoll,
9. Antrag auf Schluss der Debatte,
10. Antrag auf geheime Abstimmung,
11. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit der Sitzung,
12. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
13. Antrag auf Vertagung der Sitzung,
14. Antrag auf Beendigung der Sitzung.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Debatte. Die Wortmeldung muss bevorzugt berücksichtigt werden.

(5) Begründungen zu Geschäftsordnungsanträgen dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(6) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist bevorzugt abzustimmen. Nach der Antragstellung kann nur je ein Sprecher bzw. eine Sprecherin für bzw. gegen den Antrag sprechen.

(7) Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, sofern ein Viertel der Senatsmitglieder oder eine im Senat vertretene Mitgliedergruppe geschlossen dies verlangt.

§ 15 Abstimmung

(1) Der Senat entscheidet durch Beschlüsse. Beschlüsse sind das Ergebnis des Willensbildungsprozesses des Senates durch Äußerung des Willens jedes Senatsmitgliedes entweder durch Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, § 25 Abs. 1 S. 3 ThürHG) gefasst, soweit

durch Gesetz, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Soll ein bereits gefasster Beschluss aufgehoben werden, ist dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

(3) Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen (§ 22 Abs. 6 S. 3 ThürHG).

(4) Abstimmungen sind in der Regel offen. Sie erfolgen durch Handzeichen. Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die im Senat vertretenen Gruppen stimmen getrennt ab, soweit dies durch Gesetz oder Grundordnung vorgesehen ist.

(5) Von der Aufforderung zur Stimmabgabe bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort nicht erteilt und werden Anträge nicht entgegengenommen.

(6) Bei Abstimmungen über Sachanträge wird in der Regel nach der Reihenfolge der Vorlagen abgestimmt. Liegen verschiedene Anträge zur Beschlussfassung in gleicher Sache vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn seine Annahme andere Anträge gegenstandslos macht. Im Zweifelsfall entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

(7) Der Antrag ist angenommen, wenn die jeweils erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt. Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung beginnt mit den Ja-Stimmen. Sodann werden die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen festgestellt. Bleibt das Ergebnis unklar, wird eine nochmalige Abstimmung vorgenommen. Wird auch die Wiederholungsabstimmung angezweifelt, so wird durch Namensaufruf erneut abgestimmt.

(8) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird von der bzw. dem Vorsitzenden festgestellt und verkündet. Wird durch Gesetz, Grundordnung oder diese Geschäftsordnung eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, so stellt die bzw. der Vorsitzende ausdrücklich fest, ob sie erreicht oder nicht erreicht ist.

(9) Wird bei einer Abstimmung die Gesamtheit einer Mitgliedergruppe überstimmt und war mehr als die

Hälfte ihrer Mitglieder anwesend, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist und dem Beschlusstext beigelegt wird. Auf Antrag aller Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe wird der Vollzug eines Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt, es sei denn, dass der Senat den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Der Antrag aller Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe ist entweder in der betreffenden Senatssitzung zu stellen oder spätestens bis zum Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Werktages mit der Unterschrift aller Vertreterinnen und Vertreter dieser Mitgliedergruppe an die Präsidentin bzw. den Präsidenten vorzulegen.

(10) Eine schriftliche Abstimmung bei Abwesenheit ist nicht möglich. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einer Senatssitzung behandelt wurde und der Senat mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen die Entscheidung im Umlaufverfahren befürwortet. Die Abstimmung zur Durchführung des Umlaufverfahrens hat im Rahmen der Senatssitzung zu erfolgen. Die bzw. der Vorsitzende des Senats legt für die Abstimmung im Umlaufverfahren eine angemessene Frist fest, die mindestens drei Werktage betragen soll. Nichtantworten innerhalb der Frist werden als Stimmenthaltung gewertet. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse werden protokolliert; sie werden dem Protokoll der jeweils nächsten Senatssitzung beigelegt.

(11) Kann in einer Angelegenheit, die in den Aufgabenbereich des Senats fällt, die Beschlussfassung nicht rechtzeitig erreicht werden, so kann die Präsidentin bzw. der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen (Eilentscheidung). Der sofortige Vollzug darf nur im besonders begründeten Ausnahmefall angeordnet werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident informiert den Senat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen, und der Senat befindet im Rahmen des nächsten Sitzungstermins über die Bestätigung der Eilentscheidung.

IV. Abschnitt: Senatsausschüsse, Beauftragte

§ 16 Senatsausschüsse; Beauftragte

(1) Der Senat kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben der Unterstützung von ihm eingerichteter Senatsausschüsse oder der von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten eingesetzten Beauftragten bedienen. Eingerichtete Senatsausschüsse sind der Ständige Senatsausschuss für Studium, Lehre und Weiterbildung, der Ständige Senatsausschuss für Forschung und Entwicklung, der Ständige Senatsausschuss für Haushaltsangelegenheiten, der Ständige Senatsausschuss für Bibliotheksfragen, der Ständige Senatsausschuss für Fragen der IT.

(2) Ein Senatsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Jede Mitgliedergruppe eines Senatsausschusses, die überstimmt wird, ist berechtigt, die Erstattung eines Minderheitsberichtes vor dem Senat zu verlangen.

(4) Jedes Senatsmitglied kann beratend an den Sitzungen der Ständigen Senatsausschüsse teilnehmen.

(5) Jeder Senatsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben; der Senat ist hierüber entsprechend in Kenntnis zu setzen.

(6) Darüber hinaus kann der Senat für einzelne Aufgaben weitere Senatsausschüsse oder eigene Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnis übertragen. Die Regelungen der Abs. 2 bis 5 gelten auch für Temporäre Senatsausschüsse, sofern der Senat keine abweichenden Festlegungen trifft.

V. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 15.10.2019 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung wird zusätzlich im Verkündungsblatt und auf der Internetseite der Ernst-Abbe-Hochschule Jena veröffentlicht.

Jena, den 15.10.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor
Vorsitzender des Senats

Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 72 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Immatrikulationsordnung. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 19. November 2019 die Ordnung beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Ordnung mit Erlass vom 04.12.2019, Az. 5515/60-15-8 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Personenbezogene Daten

2. Abschnitt: Begründung des Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses Immatrikulation

- 1. Unterabschnitt: Voraussetzungen für die Begründung*
 - § 4 Zugang
 - § 5 Zulassung
 - § 6 Bedingte Zulassung zu Masterstudiengängen
 - § 7 Immatrikulation
 - § 8 Entscheidung über die Immatrikulation
- 2. Unterabschnitt: Folgen der Immatrikulation*
 - § 9 Studienberechtigung
 - § 10 Studierendenausweis
 - § 11 Mitteilungspflichten
 - § 12 Prüfungsrechtsverhältnis
- 3. Unterabschnitt: Sonderformen der regulären Immatrikulation*
 - § 13 Immatrikulation in höhere Semester
 - § 14 Wechsel des Studienganges
 - § 15 Doppelstudium

4. Unterabschnitt: Modifizierte Begründung Des Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses – Besondere Studienformen

- § 16 Studium auf Probe
- § 17 Zweithörer
- § 18 Befristeter Studienaufenthalt/
Austauschprogramme

5. Unterabschnitt: Einräumung teilweiser Mitgliedschaftsrechte ohne Begründung eines Mitgliedschaftsverhältnisses

- § 19 Gasthörer
- § 20 Seniorenstudium
- § 21 Frühstudierende

3. Abschnitt: Fortführung des Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses – Rückmeldung

- § 22 Rückmeldung
- § 23 Beurlaubung
- § 24 Teilzeitstudium

4. Abschnitt: Beendigung des Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses – Exmatrikulation

- § 25 Exmatrikulation

5. Abschnitt: Inkrafttreten

- § 26 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Immatrikulationsordnung (Ordnung) regelt die näheren Modalitäten der Begründung, Fortführung und Beendigung eines Mitgliedschaftsverhältnisses einer bzw. eines Studierenden zur Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Hochschule) auf der Grundlage des ThürHG und der Grundordnung der Hochschule. Weitere das Mitgliedschaftsverhältnis betreffende Regelungen finden sich hinsichtlich der Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule in der Grundordnung, in Bezug auf das Wahlrecht in Grundordnung und Wahlordnung, für die Ausgestaltung der Lehrinhalte in der Studienordnung des betreffenden Studienganges sowie hinsichtlich der Nutzung von Ressourcen in Ausübung der Mitgliedschaft in der Hausordnung oder der Benutzungsordnung der Bibliothek der Hochschule.

(2) Die Immatrikulation setzt einen Antrag voraus, soweit nicht die Exmatrikulation nach § 25 von Amts wegen erfolgt.

(3) Die Hochschule setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach Absatz 2 eingereicht werden müssen; sie kann Fristverlängerung gewähren. Das persönliche Erscheinen kann gefordert werden; die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.

(5) Die Hochschule richtet zum Zweck der Übermittlung von Informationen das Studium betreffend, bezüglich der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen sowie von Mitteilungen der Zentralen Einrichtungen für jede bzw. jeden Studierenden ein Postfach auf dem Mail-Server und Zugang zum Studienportal/Self Service der Hochschule ein. Die Portale nach Satz 1 sind für jede bzw. jeden Studierenden ausschließlich individualisiert über Kennungen und Passwörter zugänglich, soweit nicht die Hochschule zu Zwecken ihrer Aufgabenerfüllung darauf zugreifen muss. Die Studierenden sind verpflichtet, deren Inhalt regelmäßig – während der Vorlesungs- und Prüfungszeit mindestens einmal wöchentlich und außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel alle vier Wochen – abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Personenbezogene Daten

(1) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/769 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (EU-DSGVO), ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88, des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I, S. 2414, zuletzt geändert am 7. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 2826), des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229),

des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), der Thüringer Hochschuldatenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO) vom 16.08.2019 (GVBl. S. 367) sowie nach §§ 67 ff. des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) vom 18. Januar 2001 (BGBl. I, S.130), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1307) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Vorschriften schränken das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, der bzw. des Studierenden oder der Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 142 GG, Art. 6 Abs. 1, 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen (ThürVerf) vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert am 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) ein.

2. Abschnitt: Begründung des Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses – Immatrikulation

1. Unterabschnitt: Voraussetzungen für die Begründung

§ 4 Zugang

Die Voraussetzungen für den Hochschulzugang ergeben sich aus §§ 67 – 70 ThürHG.

§ 5 Zulassung

(1) Vor der Immatrikulation findet ein Zulassungsverfahren statt für deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber in allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, für internationale Bewerberinnen bzw. Bewerber in allen Studiengängen, für alle Bewerberinnen bzw. Bewerber in Masterstudiengängen sowie für alle Bewerberinnen bzw. Bewerber bei Anträgen auf Teilzeit ab dem ersten Semester des beantragten Studiengangs.

(2) Der Antrag auf Zulassung in NC-Studiengängen ist in Bachelorstudiengängen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli an der Hochschule einzureichen, es sei denn, die Hochschule hat für den beantragten Studiengang abweichende Bewerbungstermine festgesetzt und bekannt gegeben. Das Verfahren ist spätestens sechs Wochen vor dem Bewerbungsbeginn auf

den Internetseiten der Hochschule sowie auf denjenigen der betroffenen Fachbereiche bekanntzugeben.

(3) Für die Antragstellung auf Zulassung in Studiengängen, für die ein örtliches Auswahlverfahren stattfindet, kann die Hochschule eine Verlängerung der Frist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen festsetzen.

(4) In dem Antrag auf Zulassung nennt die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den gewählten Studiengang sowie das Semester, für das die Bewerbung erfolgt.

(5) Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet das Zulassungsverfahren eine Gleichwertigkeitsprüfung der Bildungsabschlüsse an Hand der Datenbank www.anabin.de sowie der Versendung einer entsprechenden schriftlichen Entscheidung. Zusätzlich können in allen Studiengängen Nachweise der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen hinreichender Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Studienordnung gefordert werden.

(6) Die Zulassungsverfahren können im Wege des Dialogorientierten Serviceverfahrens koordiniert werden. Die Entscheidung hierüber wird vor dem Beginn der Bewerbungsfrist in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert werden, ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller berechtigt, einen alternativen Studienwunsch für einen weiteren, nicht zulassungsbeschränkten Studiengang im Antrag auf Zulassung anzugeben.

§ 6 Bedingte Zulassung zu Masterstudiengängen

(1) Kann bei Beendigung der Bewerbungsfrist für einen Masterstudiengang ein nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG erforderlicher erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie noch nicht nachgewiesen werden, steht die Eignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers jedoch fest, so wird sie bzw. er unter der Bedingung zugelassen, dass sie bzw. er diesen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten Hochschulstudiums bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche im Wintersemester oder zum Ende der dritten Vorlesungswoche im Sommersemester erbringt.

(2) Ist in den Fällen des Abs. 1 als besondere Voraussetzung im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG eine qualifizierte Abschlussnote erforderlich, so erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des schriftlich nachgewiesenen Gesamtdurchschnitts der erreichten Modulprüfungsnoten, die in Form einer vorläufigen Abschlussnote nachgewiesen werden muss.

(3) Die Zulassung zum Masterstudium kann in den studiengangsbezogenen Regelungen unter der Bedingung erfolgen, dass nachzuholende Module in einem vom Fachbereich festgelegten zeitlichen Rahmen nachgewiesen werden.

§ 7 Immatrikulation

(1) Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in § 71 ThürHG festgelegt.

(2) In einem Studiengang, dem ein Zulassungsverfahren vorausgeht, setzt die Immatrikulation außerdem den Zulassungsbescheid voraus.

(3) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweis über die entrichteten Beiträge für das Studierendenwerk Thüringen sowie die Studierendenschaft der Hochschule,
2. Nachweis über die Krankenversicherung,
3. Nachweis über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender, fälliger Gebühren, Beiträge bzw. Entgelte nach der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule, insbesondere der Gebühr für den elektronischen Studierendenausweis nach § 10 (Thoska),
4. Passbild für die Thoska.

In dem Antrag auf Immatrikulation nennt die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den gewählten Studiengang sowie das Semester, für das die Bewerbung erfolgt. Es sind nach Maßgabe der gültigen Studien- und Prüfungsordnung zu erbringende Vorpraktika, Berufsabschlüsse, Gesundheitsatteste oder Ausbildungsverträge nachzuweisen.

(4) Zusätzlich sind für die Immatrikulation in einen Masterstudiengang folgende Unterlagen einzureichen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, wenn sie der Bewerbung nicht beilag,
2. Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung,
3. der Nachweis über die hinreichende sprachliche Qualifizierung für Masterstudiengänge, deren

Lehrsprache in der Studienordnung eine andere Sprache als deutsch ausweist.

(5) Deutschen gleichgestellte und internationale Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, Deutsche mit internationaler Hochschulzugangsberechtigung sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union müssen zusätzlich den Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 5 beifügen.

§ 8 Entscheidung über die Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch Eintragung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in die Immatrikulationsliste der Hochschule für den beantragten Studiengang. Mit der Eintragung wird der Studienbewerber zum Mitglied der Hochschule in der Gruppe der Studierenden nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ThürHG. Die bzw. der Studierende erhält eine Matrikelnummer aus dem fortlaufenden Matrikelverzeichnis der Hochschule. In den Fällen mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

(2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn dafür Gründe nach § 73 Abs. 1 ThürHG vorliegen. Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn dafür Gründe nach § 73 Abs. 2 ThürHG vorliegen.

2. Unterabschnitt: Folgen der Immatrikulation

§ 9 Studienberechtigung

Die Immatrikulation berechtigt die Studierende bzw. den Studierenden insbesondere zur Verfolgung seiner beruflichen Ziele in Form des Studiums.

§ 10 Studierendenausweis

Jede bzw. jeder Studierende erhält gegen Gebühr nach näherer Maßgabe der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule eine Thüringer Hochschul- und Studierendenwerkkarte (THOSKA), diese ist der Studierendenausweis. Der Studierendenausweis gilt für das von der Hochschule bescheinigte Semester und enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname, Passbild, Studiengang, Matrikelnummer, Gültigkeitsdauer, Account, Kennzeichnung der Bibliotheksnummer sowie die Kennzeichnung, ob der Studierendenausweis als Semesterticket (sowie Kulturticket) gilt.

§ 11 Mitteilungspflichten

Die Studierenden der Hochschule sind verpflichtet, dem ServiceZentrum Studium und Studienberatung der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- Änderungen zu den Angaben nach §§ 5 und 7,
- Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit,
- Einberufung zum Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst,
- Änderung der tatsächlichen Umstände, die zu einer Beurlaubung oder zu einem Teilzeitstudium berechtigen.
- Verlust der THOSKA bei dem für die Betreuung der THOSKA zuständigen Büro.

§ 12 Prüfungsrechtsverhältnis

(1) Folge der Mitgliedschaft ist die Berechtigung der bzw. des Studierenden, ein Prüfungsrechtsverhältnis mit der Hochschule zu begründen und innerhalb dessen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen abzulegen.

(2) Das Prüfungsrechtsverhältnis endet mit der Beendigung des Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses zur Hochschule.

3. Unterabschnitt: Besondere Formen der regulärer Immatrikulation

§ 13 Immatrikulation in höhere Fachsemester

(1) Eine Immatrikulation kann in höhere Fachsemester des Studiengangs erfolgen.

(2) Beantragt die bzw. der Studierende die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester, so ist der Antrag schriftlich an das Service Zentrum Studium und Studienberatung/Studierendensekretariat der Hochschule zu stellen.

(3) Die Entscheidung ist der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber per Verwaltungsakt bekanntzugeben und in geeigneter Form, ggf. elektronisch über die hochschulinterne E-Mailadresse des /der Studierenden, mitzuteilen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so muss die Entscheidung eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(4) Die Immatrikulation nach Absatz 1 setzt die vorherige Anerkennung bzw. Anrechnung aller hierfür erforderlichen Prüfungs- bzw. Studienleistungen voraus.

§ 14 Wechsel des Studienganges

(1) Beim Wechsel des Studienganges gelten die §§ 4 bis 9, 11 und 12 entsprechend.

(2) § 10 gilt mit der Maßgabe, dass der neue Studiengang auf der vorhandenen THOSKA vermerkt wird.

§ 15 Doppelstudium

(1) Ein Doppelstudium ist die gleichzeitige Immatrikulation in zwei verschiedenen Studiengängen der Hochschule.

(2) Für beide Studiengänge müssen die Zulassungs- bzw. Immatrikulationsvoraussetzungen unabhängig voneinander gegeben sein.

(3) Soll nach bereits erfolgter Immatrikulation in den ersten Studiengang eine weitere Immatrikulation in einen weiteren Studiengang der Hochschule erfolgen, so ist die Immatrikulation in den weiteren Studiengang nur zulässig, wenn andere Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. Satz 1 gilt auch in dem Fall, dass in beide Studiengänge zeitgleich immatrikuliert werden soll; die bzw. der Studierende hat in diesem Fall vorher schriftlich mit den Bewerbungs- oder Antragsunterlagen den favorisierten und den weiteren Studiengang anzugeben.

4. Unterabschnitt: Modifizierte Begründung des Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses – Besondere Studienformen

§ 16 Studium auf Probe

Die Modalitäten von Zugang und Zulassung zum Studium auf Probe regelt die Satzung der Hochschule zum Studium auf Probe.

§ 17 Nebenhörer

(1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können auf schriftlichen Antrag als Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt und zu Prüfungen zugelassen werden. Der Status einer Nebenhörerinnen bzw. eines Nebenhörers kann durch die Hochschule insbesondere eingeräumt werden, wenn

- eine Studierende oder ein Studierender einzelne Leistungen absolvieren möchte oder
- ein Studiengang oder sonstiges Studienprogramm planmäßig an mindestens der Stammhochschule

und der Hochschule absolviert wird, z.B. im Wege eines Kooperationsvertrages.

(2) Für den Antrag auf Zulassung als Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer gilt § 5 dieser Ordnung entsprechend. Mit dem Antrag ist eine Studienbescheinigung für das jeweilige Semester oder eine Beurlaubungsbestätigung der Ersthochschule vorzulegen, für das die Nebenhörerschaft beantragt wird.

(3) Der Nebenhörerinnen bzw. dem Nebenhörer wird eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang erteilt (Nebenhörerschein). Dieser gilt für ein Semester. Sie bzw. er wird entsprechend des Zweithörerscheins immatrikuliert.

(4) Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer erhalten auf schriftlichen Antrag hin eine THOSKA.

§ 18 Befristeter Studienaufenthalt/Austauschprogramme

(1) An einer ausländischen Hochschule immatrikulierte Studierende können im Rahmen von Studierendenaustausch- oder Stipendienprogrammen für die Dauer des Studienaufenthaltes immatrikuliert werden.

(2) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden oder der Programmkoordinatorin bzw. des Programmkoordinators voraus.

(3) Die Studiendauer soll zwei Wochen nicht unterschreiten und zwei Semester nicht überschreiten.

(4) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Immatrikulation, in Fällen mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren nach § 5 zusätzlich durch vorherige Zulassung. §§ 5, 7 dieser Ordnung gelten entsprechend.

5. Unterabschnitt: Einräumung teilweiser Mitgliedschaftsrechte ohne Begründung eines Mitgliedschaftsverhältnisses

§ 19 Gasthörer

(1) Interessierte können auf schriftlichen Antrag als Gasthörer nach Maßgabe von § 77 ThürHG zugelassen werden.

(2) Gasthörerinnen bzw. Gasthörer werden durch Erteilung eines regelmäßig gebührenpflichtigen Gasthörerscheines gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule zugelassen. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und

Einrichtungen der Hochschule zu nutzen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

(3) Der Gasthörerstatus kann sich auch auf die Teilnahme an weiterbildenden Studieneinheiten beziehen.

§ 20 Seniorenstudium

Von Studierenden, die in einem grundständigen, konsekutiven bzw. postgradualen Studiengang immatrikuliert sind und nicht der Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Hochschule gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule regelmäßig eine Gebühr pro Semester.

§ 21 Frühstudierende

Für Schülerinnen bzw. Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, eröffnet die Hochschule die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag außerhalb der Immatrikulationsordnung bestimmte Lehrveranstaltungen besuchen zu können sowie Prüfungen abzulegen. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Studium auf Antrag anzuerkennen.

3. Abschnitt: Fortführung des Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses – Rückmeldung

§ 22 Rückmeldung

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten, haben sich während des aktuellen Semesters bei der Hochschule innerhalb der gesetzten Frist zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Überweisung der fälligen Beiträge für das Studierendenwerk Thüringen, der Studierendenschaft, über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren, Entgelte oder Beiträge gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule.

(2) Bei verspäteter Rückmeldung erhebt die Hochschule gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule eine Gebühr. Studierende, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückmelden, werden gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 ThürHG zum Ende des

Semesters, für das sie zuletzt immatrikuliert waren, exmatrikuliert.

§ 23 Beurlaubung

(1) Auf Antrag können die Studierenden aus wichtigem Grund beurlaubt werden; beispielsweise:

1. bei Ableistung des Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstes,
2. bei Wahrnehmung der Mutterschutzfrist, der Elternzeit sowie von Pflegezeiten gemäß § 52 Abs. 5 ThürHG,
3. bei einer Erkrankung von mindestens sechs Wochen, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt und ein Teilzeitstudium nicht möglich ist,
4. für die ersten bis zu vier Semester des Dualen Ausbildungsintegrierten Studiums, Studium und Berufsausbildung (STUB),
5. bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen,
6. für einen studienbedingten Aufenthalt im Ausland, ausgenommen sind Inhalte gemäß gültiger Studienordnung.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens vier Wochen vor dem Ende des vorangegangenen Semesters gestellt werden. Entsteht der Beurlaubungsgrund später, so ist der Antrag unverzüglich nach dessen Entstehen zu stellen. Er ist schriftlich zu begründen, das Beurlaubungssemester und die Dauer der beantragten Beurlaubung sind anzugeben. Zuständige Stelle ist das ServiceZentrum Studium und Studienberatung/Studierendensekretariat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge – die Möglichkeiten und Pflichten zur Zahlung von Beiträgen ergeben sich aus der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Thüringen.
2. der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden.

(3) Ein Antrag auf rückwirkende Beurlaubung im laufenden Semester ist abweichend von Absatz 2 S. 1 ausnahmsweise dann zulässig, wenn Gründe nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 geltend gemacht werden und der zuständige Prüfungsausschuss die Beurlaubung genehmigt. Die Genehmigung ist zu versa-

gen, wenn sich die bzw. der Studierende in einem oder mehreren Prüfungsverfahren befindet und eine Abmeldung nicht mehr möglich ist. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. Wird ein Urlaubssemester rückwirkend nach Satz 1 bewilligt, so werden der bzw. dem Studierenden alle zum Zeitpunkt des Eingangs des Beurlaubungsantrages vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Semesters angerechnet.

(4) Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu zwei Semestern gewährt werden, wobei Zeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 nicht auf diese Semesterfrist angerechnet werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 zulässig.

(5) Eine Beurlaubung kann nur für ganze Semester erfolgen. Im Falle einer rückwirkenden Beurlaubung besteht die Möglichkeit der Befreiung von den Studierendenbeiträgen nach § 6 Abs. 1 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Thüringen in der jeweiligen Fassung.

(6) Urlaubssemester sind keine Fachsemester. Während der Beurlaubung erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sollen nur angerechnet werden können, wenn sie

1. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder
2. an der Hochschule, jedoch nur mit bis zu 6 ECTS-Punkten, für Studierende im Probestudium bis zu 3 ECTS-Punkten, erbracht wurden.

§ 24 Teilzeitstudium

(1) Ein Teilzeitstudium ist nur zulässig, wenn die Studienordnung des betreffenden Studiengangs dies bestimmt und beträgt in der Regel 50 % des Vollzeitstudiums.

(2) Ein Teilzeitstudium kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

1. Erziehung von Kindern, Pflegekindern oder in den Haushalt aufgenommenen Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen;
2. Behinderung oder chronischer Erkrankung;
3. herausragendem gesellschaftlichen und bürger-schaftlichen Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);

4. Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung;

5. Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden.

Andere wichtige Gründe können anerkannt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Durchführung eines Vollzeitstudiums zu einer unbilligen Härte führen würde. Über die Anerkennung dieser wichtigen Gründe entscheidet der für Studienangelegenheiten des jeweiligen Studiengangs zuständige Prodekan.

(3) Der Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist unter Angabe der Gründe nach Abs. 2 mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. mit der jeweiligen Rückmeldung schriftlich einzureichen. Die geltend gemachten Gründe sind nachzuweisen, die Nachweise sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Ein Teilzeitstudium darf nur innerhalb der Regelstudienzeit beantragt werden. Wiederholungsanträge sind möglich.

(4) Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch Verwaltungsakt bekanntzugeben. Entspricht die Entscheidung nicht vollumfänglich dem Antrag, so ist der Bekanntgabe eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Im Falle der Bewilligung des Teilzeitstudiums wird der Grad der Teilzeit zusätzlich bestimmt, soweit er von Abs. 1 abweicht.

(5) Die Genehmigung eines Teilzeitstudiums gilt, solange die Voraussetzungen nach Abs. 2 gelten, maximal jedoch für zwei Semester. Eine Verlängerung um bis zu zwei Semester auf jeweils neuen Antrag hin ist mehrmals möglich. Die bzw. der Studierende kann auf eigenen Wunsch zum jeweils folgenden Semester wieder ins Vollzeitstudium wechseln, soweit nicht die für ihren bzw. seinen Studiengang gültige Regelung (Studienordnung, studiengangsspezifische Bestimmungen) etwas Anderes bestimmt. Zuständige Stelle ist das ServiceZentrum Studium und Studienberatung/Studierendensekretariat.

(6) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für die Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Erbringt die bzw. der Studierende während ihres bzw. seines Teilzeitstudiums mehr Leistungen als es dem Grad ihrer bzw. seiner Teilzeit entspricht, so wird das betreffende Semester als Vollzeitsemester behandelt. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden

durch das Teilzeitstudium nicht berührt. Die Höhe der Beiträge für das Studierendenwerk Thüringen und die Studierendenschaft wird durch das Teilzeitstudium nicht berührt.

(7) Entfallen die Gründe nach Abs. 2 oder verändern sich diese während der Teilzeit, so ist die bzw. der Studierende zur unverzüglichen Mitteilung der Hochschule sowie – im Falle der Änderung – zum unverzüglichen Nachweis dessen verpflichtet.

4. Abschnitt: Beendigung des Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses – Exmatrikulation

§ 25 Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, wird die bzw. der Studierende durch die Hochschule exmatrikuliert; im Fall von § 75 Abs. 2 Nr. 1 ThürHG erfolgt die Exmatrikulation auf Antrag der bzw. des Studierenden. Frühestens nach der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses kann die bzw. der Studierende exmatrikuliert werden. Bis zum Abschluss der letzten Prüfung einschließlich des Prüfungsverfahrens muss die bzw. der Studierende in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert sein, da mit der Exmatrikulation auch das Recht zur Prüfungsteilnahme erlischt. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der bzw. des Studierenden an der Hochschule.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn dafür Gründe nach § 75 Abs. 2 ThürHG vorliegen.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe nach § 75 Abs. 3 ThürHG vorliegen, insbesondere bei Begehung einer besonders schweren Täuschung nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs bzw. der Rahmenprüfungsordnung exmatrikuliert werden.

(4) Die Exmatrikulation gemäß § 75 Abs. 2 und 3 ThürHG erfolgt in der Regel zum Ablauf des Semesters, in dem der Exmatrikulationsgrund bekannt wurde. Die Exmatrikulation kann insbesondere dann zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn die bzw. der Studierende dies beantragt oder wenn Gründe vorliegen, die eine sofortige Beendigung des Studiums im Interesse der Hochschule erfordern.

(5) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studierendenausweis (THOSKA) vorzulegen.

(6) Im Rahmen der Exmatrikulation werden Angaben über den Grund und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation erhoben und dokumentiert. Zusätzlich findet bei einer Exmatrikulation ohne die Erlangung des angestrebten berufsqualifizierenden Abschlusses eine Abbrecherbefragung statt. Die Studierenden erhalten eine Leistungsbescheinigung nach § 51 Abs. 4 ThürHG.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Jena folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule vom 23.01.2004 in der Fassung vom 01.03.2011 außer Kraft.

Jena, den 27.11.2019

Prof. Dr. Steffen

Teichert Rektor

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Dritter Nachtrag zum Haushaltsplan 2019

Posten	Zweckbestimmung, bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	Ist HH-jahr 2017	Geplant Erster Nachtrag 2018	Geplant Dritter NHHP-Jahr 2019
Einnahmen des StuRa der Ernst- Abbe-Hochschule Jena				
E.1	Überschuss aus Vorjahr	40.776,23	40.776,23	60.000,00
E.1.1	Girokonto geplant (Girokonto, IST Stand 29.11.2018=67090,96 €)	40.776,23	40.776,23	60.000,00
E.1.2	Bargeldkasse (IST Stand 29.11.2018)	0,00	0,00	0,00
E.2	Semesterbeiträge	51.342,00	50.000,00	48.000,00
E.2.1	SoSe2017	24.576,00	0,00	0,00
E.2.2	WiSe 2017/18	26.766,00	0,00	0,00
E.2.3	SoSe 2018	0,00	25.000,00	0,00
E.2.4	WiSe 2018/19	0,00	25.000,00	0,00
E.2.5	SoSe 2019	0,00	0,00	23.500,00
E.2.6	WiSe 2019/20	0,00	0,00	24.500,00
E.3	weitere Einnahmen	1.401,49	455,00	0,00
E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00
E.3.2	Zinsen aus Guthaben	0,00	0,00	0,00
E.3.3	sonstige Einnahmen	631,80	0,00	0,00
E.3.4	Forderungen	0,00	0,00	0,00
E.3.5	Fehlbuchungen	0,00	0,00	0,00
E.3.6	Kooperationseinnahmen	0,00	0,00	0,00
E.3.7	Rückzahlung von FSR	769,69	455,00	0,00
E.4	Gesamteinnahmen StuRa	93.519,72	91.231,23	108.000,00
Einnahmen Fachschaftsräte – Semesterzuweisungen				
E.F.1	Einnahmen Fachschaftsräte – Semesterzuweisungen	7.101,68	7.710,00	11.200,00
E.F.1.1	FSR BW	1.089,39	1.100,00	1.800,00
E.F.1.2	FSR SW	753,75	1.000,00	1.780,00
E.F.1.3	FSR WI	58,88	1.570,00	1.760,00
E.F.1.4	FSR ET/IT	415,16	400,00	1.000,00
E.F.1.5	FSR SciTec & MB	3.464,07	2.000,00	2.060,00
E.F.1.6	FSR MT/BT	1.320,43	1.140,00	1.600,00
E.F.1.7	FSR GP	0,00	500,00	1.200,00
E.F.2	Einnahmen Fachschaftsräte – Überschuss Vorjahr	11.127,49	25.001,23	9.613,29
E.F.2.1	FSR BW	1.621,31	7.237,40	1.437,68
E.F.2.2	FSR SW	793,10	753,52	1.500,00
E.F.2.3	FSR WI	3.019,76	3.933,10	2.636,50
E.F.2.4	FSR ET/IT	574,29	1.090,00	713,16
E.F.2.5	FSR SciTec & MB	2.682,18	7.000,00	1.521,10
E.F.2.6	FSR MT/BT	1.816,85	4.987,21	1.114,85
E.F.2.7	FSR GP	620,00	0,00	690,00
E.F.3	Einnahmen Fachschaftsräte – sonstige Einnahmen	10.778,60	5.500,00	5.450,00
E.F.3.1	FSR BW	2.392,39	0,00	1.300,00
E.F.3.2	FSR SW	1.418,67	0,00	150,00
E.F.3.3	FSR WI	1.178,88	0,00	0,00
E.F.3.4	FSR ET/IT	415,16	0,00	0,00
E.F.3.5	FSR SciTec & MB	4.053,07	3.000,00	500,00
E.F.3.6	FSR MT/BT	1.320,43	2.500,00	2.300,00
E.F.3.7	FSR GP	0,00	0,00	1.200,00
E.F.4	Gesamteinnahmen Fachschaftsräte	29.007,77	38.211,23	26.263,29
E.F.5	Gesamteinnahmen Fachschaftsräte – ohne Semesterzuweisungen	21.906,09	30.501,23	15.063,29

		<i>Ist HH-jahr 2017</i>	<i>Geplant Erster Nachtrag 2018</i>	<i>Geplant Dritter NHHP-Jahr 2019</i>
Posten	Zweckbestimmung, bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr			
A.1	Verbindlichkeiten aus Vorjahr (-en)	4.000,00	6.800,00	800,00
A.1.1	Akrützel Forderungen 2013-2016	0,00	6.000,00	0,00
A.1.2	Haus auf der Mauer – Forderungen 2013 und 2016	4.000,00	0,00	0,00
A.1.3	Finanzantrag Dawali-Fest von 2016	0,00	300,00	300,00
A.1.4	CampusRadio-App	0,00	500,00	500,00
A.2	Semesterbeiträge an Fachschaftsräte	7.101,68	8.400,00	11.490,00
A.2.1	Semesterbeiträge an FSRe	7.101,68	7.210,00	10.000,00
A.2.2	Semesterzuweisung FSR GP	n.v.	500,00	800,00
A.2.3	Gelder des FSR GP	0,00	690,00	690,00
A.3	vermischte Verwaltungsausgaben	218,96	2.600,00	2.700,00
A.3.1	Merchandising	0,00	1.000,00	2.000,00
A.3.2	Reisekostenvergütung	0,00	500,00	0,00
A.3.3	Steuerbüro	218,96	1.100,00	700,00
A.4	Mitarbeiter (Löhne, Gehälter, Weiterbildung, etc)	22.432,74	32.130,00	48.985,00
A.4.1	Bürokraft / Kassenverantwortung	18.428,09	23.450,00	30.485,00
A.4.2	IT Manager	2.277,83	3.800,00	4.500,00
A.4.3	Sozialberater	0,00	0,00	0,00
A.4.4	Praktikum / Abschlussarbeit Beschlussdatenbank	0,00	1.000,00	1.000,00
A.4.5	Prüfungsberater	1.726,82	3.880,00	13.000,00
A.5	Geschäftsbedarf	2.588,15	1.890,00	1.910,00
A.5.1	Büromaterial	181,48	630,00	1.000,00
A.5.2	Postgebühren	0,00	70,00	70,00
A.5.3	Telefongebühren	39,65	70,00	70,00
A.5.4	Bankgebühren	61,95	120,00	120,00
A.5.5	Büroausstattung	2.305,07	1.000,00	400,00
A.5.6	Arbeitsmaterial	n.v.	n.v.	250,00
A.6	Technik	3.642,92	7.800,00	9.400,00
A.6.1	Unterhaltung (Leasingraten / Mieten)	0,00	500,00	0,00
A.6.2	Hardware für VR Anwendungen	575,10	1.000,00	0,00
A.6.3	Multifunktionsdrucker	2.975,00	0,00	0,00
A.6.4	Software für VR Anwendungen	92,82	700,00	0,00
A.6.5	IT – Ausgaben	0,00	4.600,00	9.300,00
A.6.6	Reparaturen	0,00	1.000,00	100,00
A.7	Veranstaltungen	1.800,11	3.500,00	8.900,00
A.7.01	Immatrikulationsfeier	0,00	0,00	0,00
A.7.02	Sportfeste	0,00	0,00	0,00
A.7.03	Weihnachtsveranstaltungen	0,00	0,00	4.000,00
A.7.04	sonstige Aktionen (Referat HoPo)	147,89	350,00	350,00
A.7.05	sonstige Aktionen (Referat ÖA)	280,01	350,00	700,00
A.7.06	sonstige Aktionen (Referat Kultur)	171,79	700,00	700,00
A.7.07	sonstige Aktionen (Referat internationale Kultur)	0,00	350,00	700,00
A.7.08	sonstige Aktionen (Referat Hochschulsport)	148,81	350,00	350,00
A.7.09	sonstige Aktionen (Referat Umwelt)	463,15	350,00	700,00
A.7.10	sonstige Aktionen (Referat Soziales)	550,00	350,00	700,00
A.7.11	sonstige Aktionen (Koordination stud. Gremien)	38,46	350,00	350,00
A.7.12	sonstige Aktionen (Referat Technik)	n.v.	350,00	350,00
A.8	Mitgliedsbeiträge	26,00	530,00	530,00
A.8.1	KTS	0,00	500,00	500,00
A.8.2	Deutsches Jugendherbergswerk	26,00	30,00	30,00

Ist HH-jahr 2017 Geplant Erster Geplant Dritter
Nachtrag 2018 NHHP-Jahr 2019

Posten	Zweckbestimmung, bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr			
A.9	Zuwendungen an Dritte	10.614,42	17.350,00	23.270,00
A.9.1	Campusradio	1.718,52	2.000,00	3.000,00
A.9.2	Haus auf der Mauer	1.000,00	1.000,00	1.000,00
A.9.3	Campus TV	2.091,46	1.100,00	1.100,00
A.9.4	Hochschulzeitungen (Akrützel) – Vertrag	0,00	1.200,00	3.600,00
A.9.5	Hochschulzeitungen (Akrützel)	0,00	1.000,00	1.000,00
A.9.6	Hochschulzeitungen (Unique)	1.200,00	1.200,00	1.200,00
A.9.7	Finanzanträge	62,00	2.500,00	7.520,00
A.9.8	Kulturveranstaltungen	297,41	0,00	0,00
A.9.9	Zahlungsverpflichtungen Hochschule	4.245,03	0,00	0,00
A.9.10	Projekt Ruhezone	0,00	6.050,00	50,00
A.9.11	BAföG Klage	0,00	0,00	0,00
A.9.12	Studiengebühren-Klage	0,00	300,00	300,00
A.9.13	PO-Klage	0,00	500,00	500,00
A.9.14	Ausstattung FSR-Raum	n.v.	n.v.	0,00
A.9.15	Gemeinsames Equipment FSRe & StuRa	n.v.	n.v.	500,00
A.9.16	Wahlen	n.v.	0,00	100,00
A.9.17	BUFAK WISO 2019	n.v.	n.v.	2.000,00
A.9.18	Klageverfahren mit Beteiligung der Studischaft	n.v.	n.v.	1.400,00
A.9.19	Sonstiges	0,00	500,00	0,00
A.10	Rücklagen	0,00	0,00	0,00
A.10.1	Freie Rücklagen	n.v.	n.v.	0,00
A.10.2	Betriebsmittelrücklagen	n.v.	n.v.	0,00
A.10.3	Zweckgebundene Rücklagen	n.v.	n.v.	0,00
A.11	Gesamtausgaben StuRa	52.424,98	81.000,00	107.985,00
A.12	Erlösvortrag StuRa	41.094,74	10.231,23	15,00
A.F.1	Ausgaben Fachschaftsräte - Gesamtausgaben Fachschaftsräte	8.347,00	22.410,00	22.477,00
A.F.1.1	FSR BW	978,63	4970,00	4.050,00
A.F.1.2	FSR SW	1.127,63	750,00	2.300,00
A.F.1.3	FSR WI	815,94	3930,00	4.290,00
A.F.1.4	FSR ET/IT	589,28	1020,00	897,00
A.F.1.5	FSR SciTec & MB	3.265,38	6930,00	4.230,00
A.F.1.6	FSR MT/BT	1.570,14	4120,00	3.870,00
A.F.1.7	FSR GP	0,00	690,00	2.840,00
A.F.2	Erlösvertrag Fachschaftsräte – mit Semesterzuweisungen	n.v.	n.v.	3.786,29
E.S.1	Gesamteinnahmen Studierendenschaft	n.v.	n.v.	123.063,29
A.S.1	Gesamtausgaben Studierendenschaft	n.v.	n.v.	118.972,00

aufgestellt am 03.07.2019 von Martin Schmidt
beschlossen am 19.10.2019 durch das StuRa-Gremium

hochschulöffentliche Bekanntmachung am:

Genehmigung des Rektors am: 20.11.2019

Haushaltsverantwortlicher:
Martin Schmidt

In-Kraft-Treten am: 20.11.2019

Vorlage Kanzler am: 23.10.2019

geprüft durch Hochschulverwaltung am: 17.11.2019

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Rektor der EAH Jena
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena
Tel. (03641) 205546
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 16.12.2019

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.